

Lena Emch-Fassnacht

## **Qualität in verdolmetschten Verhandlungen: Eine Herausforderung auf vielen Ebenen**

### **Ein Plädoyer für professionelle Dolmetscher und sensibilisierte Richterinnen**

---

Der Anspruch auf rechtliches Gehör und der Grundsatz der Fairness des Verfahrens verschaffen der fremdsprachigen Partei das Recht, den Beizug eines Dolmetschers zu verlangen. Damit die Zusammenarbeit mit Dolmetschenden gelingt, bedarf es eines verantwortungsvollen Umgangs mit der veränderten Situation von Seiten der Dolmetschenden als auch von Seiten der Richterinnen und Richter. Eine Ansprechstelle Dolmetscherwesen schafft Vertrauen und garantiert eine qualitativ hochstehende Dienstleistung. Die Autorin diskutiert die wichtigsten Punkte und möchte zur verständnisvollen Zusammenarbeit von Dolmetschenden und Richterinnen und Richtern beitragen.

---

Beitragsarten: Forum

Zitiervorschlag: Lena Emch-Fassnacht, Qualität in verdolmetschten Verhandlungen: Eine Herausforderung auf vielen Ebenen, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2017/1

## Inhaltsübersicht

1. Besondere Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens
  - 1.1. Rollenklarheit
  - 1.2. Spezifisches Setting
  - 1.3. Sinngenaue Verdolmetschung
2. Ausbildung und Qualifizierung der Gerichtsdolmetschenden
  - 2.1. Eidgenössische Berufsprüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher
3. Unterstützung durch Richterinnen und Staatsanwälte
  - 3.1. Auswahl der dolmetschenden Person und Vorbereitung auf die Verhandlung
  - 3.2. Klare Rollenzuteilung und Schutz der dolmetschenden Person
  - 3.3. Eindeutige Gesprächsführung durch die Richterin oder den Richter
  - 3.4. Missverständnisse verhindern
  - 3.5. Kurze Unterbrechungen bei langen Verhandlungen
4. Qualitätssicherung durch Ansprechstelle

[Rz 1] Dolmetscherinnen und Dolmetscher übernehmen bei Gerichten, Staatsanwaltschaft und Polizei eine verantwortungsvolle Aufgabe, denn eine angemessene und exakte Übersetzung des Gesagten ist für den Verlauf der Verfahren entscheidend. Im Interesse der Qualitätssteigerung und Professionalisierung formulieren darum immer mehr Kantone Bedingungen für die Aufnahme von Dolmetschenden in die behördlichen Verzeichnisse. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit Dolmetschenden ist jedoch immer ein Zusammenspiel von mehreren Komponenten. Gefordert sind alle beteiligten Akteure, allen voran die Dolmetschenden, aber auch die Richterinnen und Richter. Die Aufgaben der Qualitätssicherung werden idealerweise durch eine eigens dafür vorgesehene Stelle wahrgenommen.

### 1. Besondere Herausforderungen des Gerichtsdolmetschens

[Rz 2] Professionelle Dolmetschende verfügen über ausgezeichnete Kenntnisse in mindestens einer Amts- und mindestens einer Dolmetschsprache. Sie dolmetschen beidseitig, vollständig, sinngenaue und möglichst wortgetreu. Gerichtsdolmetschende sind vertraut mit der spezifischen Terminologie und kennen die Rahmenbedingungen eines Einsatzes bei einer Behörde oder einem Gericht. Ihrer Arbeit liegt ein Berufskodex zugrunde, welcher zentrale Rollenmerkmale wie die Schweigepflicht, die Unparteilichkeit oder die Transparenz beinhaltet.<sup>1</sup> Das Dolmetschen an Gerichten und bei Behörden ist aus mehreren Gründen als besonders komplex und anspruchsvoll einzuschätzen.

---

<sup>1</sup> Beschrieben werden die zentralen Rollenmerkmale zum Beispiel im Berufskodex für interkulturell Dolmetschende von INTERPRET ([www.inter-pret.ch](http://www.inter-pret.ch) > Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln) oder in den kantonal-luzernischen Richtlinien – Dolmetschen / Übersetzen bei den Dienststellen des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) und den Gerichten ([https://polizei.lu.ch/dienstleistungen/downloads/downloads\\_dolmetscherwesen](https://polizei.lu.ch/dienstleistungen/downloads/downloads_dolmetscherwesen)) oder im kantonalzürcherischen Merkblatt für Dolmetscherinnen und Dolmetscher (<http://www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht/dolmetscherwesen/dolmetschen.html>), alle Websites zuletzt besucht am 15. Februar 2017.

### **1.1. Rollenklarheit**

[Rz 3] Verhandlungen sind nicht nur vom inhaltlichen Standpunkt her anspruchsvoll, sondern sie sind oft auch emotional und unberechenbar, zum Beispiel durch «weinende Zeugen, beschimpfende Beschuldigte, unterbrechende Anwälte»<sup>2</sup>. Die Dolmetschenden befinden sich als Sprachmittler in einer äusserst schwierigen und spannungsvollen Situation. Von Seiten der Behörden und der Angeklagten sind sie mit unterschiedlichen Erwartungen konfrontiert, denen sie überlegt und situationsgerecht begegnen müssen. Langjährige Berufserfahrung und regelmässige Reflexion der eigenen Arbeit in Form von Intervision (kollegialer Beratung) oder Supervision sind zur Bewerkstelligung dieser Herausforderungen wichtig.

### **1.2. Spezifisches Setting**

[Rz 4] Im Gegensatz zu verdolmetschten Gesprächen im Trialog im Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsbereich ist die Aufstellung bei Verhandlungen oft frontal ausgerichtet. Die Kontaktsituationen sind geprägt durch «direktive Elemente, ähnlich einem Vortrag», welche wiederum direkte und schnörkellose Verdolmetschungen erfordern, führt Christof Maag, Leiter der Fachstelle Integration von Caritas Schweiz und Verantwortlicher für die Durchführung des Weiterbildungsmoduls «Dolmetschen bei Behörden und Gerichten» aus.

### **1.3. Sinngenaue Verdolmetschung**

[Rz 5] Die schnelle und präzise Verdolmetschung im spezifischen Setting der Verhandlungen stellt die Dolmetschenden vor eine weitere Herausforderung. Eine wort-wörtliche Verdolmetschung ist selten möglich und garantiert keinesfalls eine sinngenaue Übertragung. Im Gegenteil: Je weiter die Sprachen in linguistischer und kultureller Hinsicht auseinanderliegen, desto sinnfremder kann eine wortgetreue Verdolmetschung ausfallen. Umschreibungen und Erklärungen werden notwendig. Diese können von den Dolmetschenden aber nur abgegeben werden, wenn die Gerichte und Behörden diesem Umstand Verständnis entgegenbringen und den Dolmetschenden genügend Zeit dafür einräumen. Die Möglichkeit, Umschreibungen und allenfalls Erklärungen zu einem Thema abzugeben, sei jedoch in Verhandlungen in der Regel nicht vorgesehen, bedauert Deborah Maristela Biermann, akkreditierte Gerichtsdolmetscherin und Inhaberin des eidgenössischen Fachausweises für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln. Es komme in Verhandlungen häufig zu Missverständnissen, weil die Betroffenen das schweizerische System nicht kennen. Das sei störend.

## **2. Ausbildung und Qualifizierung der Gerichtsdolmetschenden**

[Rz 6] Um diesen spezifischen Herausforderungen gerecht zu werden, ist eine gezielte Ausbildung und Weiterbildung der Dolmetschenden unerlässlich. Prof. Marcelle Gay, Verantwortliche des Weiterbildungsmoduls «Dolmetschen bei Behörden und Gerichten» in der Romandie be-

---

<sup>2</sup> TANJA HUBER; Verdolmetschte Verhandlungen leicht gemacht; SeismOGraph 2014, Nr. 31; S. 9–11: S. 9.

tont: «In Bezug auf die Ausbildung der Gerichtsdolmetschenden ist eine schrittweise und gut strukturierte Einführung unbedingt vorzusehen.» Gerichtsdolmetschende müssten Situationen besonders schnell erfassen und sich darin angemessen bewegen können. Angesichts der oft sehr unterschiedlichen Rechtssysteme im Herkunftsland sei eine fundierte Einführung und Sensibilisierung umso wichtiger, führt Gay weiter aus.

[Rz 7] Verschiedene Ausbildungsinstitutionen bieten das von INTERPRET akkreditierte Weiterbildungsmodul «Dolmetschen bei Behörden und Gerichten» an<sup>3</sup>. Das Modul vermittelt insbesondere die Abläufe bei behördlichen und gerichtlichen Verfahren, die Grundzüge des Straf- und Zivilrechts, Recherche- und Arbeitstechniken, Fachterminologie, Vorkehrungen zum Selbstschutz sowie Strategien der emotionalen Abgrenzung. Es unterrichten erfahrene Expertinnen und Experten aus den Bereichen Justiz, Polizei, Asyl und Migration sowie Gerichtsdolmetschende. Insbesondere der Austausch zwischen angehenden Gerichtsdolmetschenden und Experten wird von allen als hilfreich und wichtig erachtet. Ergänzend zum Unterrichtsstoff bilden diese praktischen Ratschläge und Erfahrungsberichte wertvolle Inputs, sagt Andreas Wymann, Chef Ermittlungsdienst II der Kriminalpolizei Luzern. Rollenspiele, die Durchführung von fiktiven Gerichtsverhandlungen und Dolmetschübungen an originalen Einsatzorten wie ein Einvernahmeraum der Polizei oder der Staatsanwaltschaft sind für die angehenden Gerichtsdolmetschenden enorm motivierend, betont Christof Maag. Konkrete Schwierigkeiten und Herausforderungen können erkannt und reflektiert, Lösungswege gemeinsam gefunden werden. Ebenfalls sehr geschätzt wird von den Kursteilnehmenden die Möglichkeit, eine Einvernahme oder Verhandlung zu hospitieren.

[Rz 8] Der in der Ausbildung ermöglichte Kontakt mit Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten verringert die durch institutionelle und hierarchische Hürden vorhandene Distanz. Gleichzeitig werden das gegenseitige Verständnis und die Anerkennung der unterschiedlichen Rollen und Ansprüche gefördert.

## **2.1. Eidgenössische Berufsprüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher**

[Rz 9] Das Weiterbildungsmodul «Dolmetschen bei Gerichten und Behörden» ist Teil einer umfassenden Weiterbildungslandschaft für interkulturell Dolmetschende, welche zum vom SBFI verliehenen Titel «Fachmann / Fachfrau für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln» führt. Zulassungsbedingungen für die eidgenössische Berufsprüfung sind das Zertifikat INTERPRET, vertiefende Weiterbildung im Umfang von insgesamt fünf Modulen, nachgewiesene Berufspraxis (500 Stunden) und Praxisreflexion (26 Stunden) sowie nachgewiesene Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1.

[Rz 10] Im Interesse der Qualitätssteigerung und Professionalisierung führen immer mehr Kantone Zulassungskurse und Zulassungsprüfungen durch. Diese orientieren sich entweder am Weiterbildungsmodul «Dolmetschen bei Behörden und Gerichten» oder am etablierten System des

---

<sup>3</sup> Caritas Schweiz, AÖZ Medios und die Fachhochschule Wallis (HES-SO) / AVIC führen das Weiterbildungsmodul «Dolmetschen bei Behörden und Gerichten» durch. Weitere Informationen zum Modul finden sich auf der Internetseite von INTERPRET: [www.inter-pret.ch](http://www.inter-pret.ch) > Ausbildung und Qualifizierung > Eidgenössischer Fachausweis > Weiterbildungsmodule.

Obergerichts des Kantons Zürich<sup>4</sup>. Die Seminarzeit dieser Zürcher Zulassungskurse beträgt ca. die Hälfte des Weiterbildungsmoduls, die inhaltlichen Schwerpunkte sind ähnlich gesetzt. Noch bestehen zwischen diesen beiden Ausbildungsmöglichkeiten nur wenige Berührungspunkte. Im Interesse der Dolmetschenden wie auch der auftraggebenden Behörden wäre eine Öffnung der beiden Ausbildungssysteme und insbesondere eine gegenseitige Anerkennung von Erfahrungen und Bildungsleistungen wünschenswert.

### **3. Unterstützung durch Richterinnen und Staatsanwälte**

[Rz 11] Das Gelingen einer verdolmetschten Verhandlung hängt nicht alleine von den Qualifizierungen und Fähigkeiten der Dolmetschenden ab. Auch die Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte leisten dazu einen wichtigen Beitrag. Richtlinien oder Leitfäden, welche auf die wichtigsten Aspekte der Zusammenarbeit mit Gerichtsdolmetschenden hinweisen, sind ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung – jedoch nur solange die Vertreterinnen und Vertreter von Gerichten und Behörden die Unterlagen auch kennen und ernst nehmen. Der Kanton Luzern zum Beispiel hat die Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich übernommen und den kantonalluzernischen Dienststellen und Gerichten angepasst<sup>5</sup>. Andreas Wymann, Kriminalpolizei Luzern, stellt jedoch mit Bedauern fest, dass die Richtlinien nach wie vor nur von wenigen Personen gelesen und beachtet werden, obwohl sie auf einem SharePoint für alle zugänglich sind.

[Rz 12] Werden diese Unterlagen aber beachtet und respektiert, dann tragen sie nicht nur zu einem reibungslosen Ablauf auf administrativer Ebene bei, sondern fördern das gegenseitige Verständnis und das Wissen um die besonderen Herausforderungen, mit welchen sich sowohl die Richterinnen und Richter als auch die Dolmetschenden konfrontiert sehen.

#### **3.1. Auswahl der dolmetschenden Person und Vorbereitung auf die Verhandlung**

[Rz 13] Die Wahl der passenden dolmetschenden Person kann für eine erfolgreiche Verhandlung entscheidend sein. Bereits das Definieren der richtigen Sprachkombination ist weniger banal, als es scheint: Dialekte variieren zum Teil stark, was die Verständigung zwischen dolmetschender und vorgeladener Person empfindlich einschränken kann. Hilfreich ist daher eine Abklärung und bestmögliche Übereinstimmung der Sprache, des Dialektes und der örtlichen Herkunft der beiden Personen. Weitere Kriterien für die Wahl der dolmetschenden Person (neben der grundsätzlichen Qualifizierung für das Dolmetschen) sind die Erfahrung, das Geschlecht sowie allenfalls das Vorhandensein von spezifischem Fachwissen für gewisse Verfahren.

---

<sup>4</sup> Die Fachgruppe/Zentralstelle Dolmetscherwesen ist am Obergericht des Kantons Zürich für die Bewirtschaftung des Dolmetscherverzeichnisses sowie für die Qualitätssicherung zuständig. Grundlage für das Dolmetsch- und Übersetzungswesen im Kanton Zürich bilden die Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 (LS 211.17) sowie das Reglement der Fachgruppe Dolmetscherwesen vom 18. Februar 2004 (<http://www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht/dolmetscherwesen/gesetzliche-grundlagen.html>).

<sup>5</sup> «Merkblatt für Auftraggebende» und «Checkliste für Auftraggebende» des Obergerichts des Kantons Zürich: <http://www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht/dolmetscherwesen/dolmetschen.html>. «Richtlinien Dolmetschen / Übersetzen» und «Checkliste für Einvernahmen mit Dolmetscher/-innen» des Kantons Luzern für die Dienststellen des Justiz und Sicherheitsdepartements sowie für Gerichte: [https://polizei.lu.ch/dienstleistungen/downloads/downloads\\_dolmetscherwesen](https://polizei.lu.ch/dienstleistungen/downloads/downloads_dolmetscherwesen).

[Rz 14] Idealerweise wird für das gesamte Verfahren dieselbe dolmetschende Person beigezogen. Kenntnisse über das Verfahren und die involvierten Personen aus früheren Einsätzen können die Verdolmetschung stark erleichtern. Dies gilt grundsätzlich und für jeden Dolmetscheinsatz: Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind auf wesentliche Informationen zum Einsatz angewiesen, um sich professionell auf die Verhandlung vorzubereiten.

### **3.2. Klare Rollenzuteilung und Schutz der dolmetschenden Person**

[Rz 15] Zu Beginn jeder verdolmetschten Verhandlung sollte die Richterin oder der Richter darauf hinweisen, dass die Dolmetscherin oder der Dolmetscher neutral ist und beidseitig vollständig dolmetscht. Dolmetschende sind angehalten, alles, also beispielsweise auch ungebührliche Äußerungen, zu übersetzen. Zur neutralen Rolle gehört auch, dass an Dolmetschende sowohl vor, während oder nach der Verhandlung keine richterlichen Aufgaben herangetragen werden dürfen. Nachträglich von der dolmetschenden Person eingeholte Einschätzungen zum Verlauf der Verhandlung, zur Vertrauenswürdigkeit der einvernommenen Person oder zum Wahrheitsgehalt der gemachten Aussagen sind mit der Neutralität nicht vereinbar.

[Rz 16] Die Dolmetschenden können auch durch eine klare räumliche Trennung vor unangenehmen Rollenkonflikten bewahrt werden. Sie sollten sich zu keinem Zeitpunkt allein mit der zu befragenden Person in einem Raum aufhalten, weder im Wartezimmer noch im Verhandlungsraum. Auch während der Verhandlung muss der Platz der dolmetschenden Person gut bedacht werden. Sie sollte alle Beteiligten gut sehen und hören und der zugewiesene Platz sollte die Rolle des neutralen Sprachmittlers vergegenwärtigen.

[Rz 17] Während der Einvernahme oder Anhörung sollte sich die dolmetschende Person möglichst gut und unauffällig eingliedern. Trotzdem muss die Richterin oder der Richter der dolmetschenden Person einen minimalen Spielraum zur Verfügung stellen. Dolmetschende müssen jederzeit unterbrechen können, wenn die Parteien zu lang oder zu schnell sprechen oder wenn sich Unklarheiten ergeben. Dies gelingt nur dann, wenn die Richterin oder der Richter die Präsenz der Dolmetscherin oder des Dolmetschers nicht als Störung wahrnimmt.

### **3.3. Eindeutige Gesprächsführung durch die Richterin oder den Richter**

[Rz 18] Verdolmetschte Verhandlungen müssen bewusst und eindeutig geführt werden, damit einerseits alle Beteiligten jederzeit wissen, was gesprochen wird, und damit andererseits die Rollenzuteilung bewahrt bleibt. Diese Aufgabe obliegt der Richterin oder dem Richter. Die direkte Anrede und der Augenkontakt zur befragten Person vereinfachen die Gesprächsführung.

[Rz 19] Auch routinierte und sehr sprachgewandte Dolmetschende sind auf eine einfache und gut verständliche Sprache angewiesen. Dolmetschende sind meist keine Juristinnen und Juristen, für Laien unverständliche Fachbegriffe und Abkürzungen sollten wenn möglich vermieden werden. Für eine vollständige Verdolmetschung müssen zudem die Richterinnen und Staatsanwälte geduldig sein und darauf achten, kurze Sätze und genügend Pausen zu machen.

### **3.4. Missverständnisse verhindern**

[Rz 20] Dolmetschende übersetzen Wort für Wort, sofern eine exakte Verdolmetschung in die entsprechende Sprache möglich ist. Wie oben bereits dargelegt, ist dies aber oft nicht möglich bzw. einer verständlichen Verdolmetschung sogar abträglich. Dolmetschende sind daher oftmals gezwungen, für einzelne Worte ganze Konzepte zu erklären. Tun sie dies nicht, kann es schnell zu Missverständnissen kommen, welche unter Umständen den Verhandlungsverlauf stören oder beeinträchtigen. Darum sollten sich Richterinnen und Richter in der Zusammenarbeit mit Dolmetschenden bewusst sein, dass Widersprüche nicht nur als Lügenindiz sondern vielleicht auch aufgrund sprachlicher Barrieren zustande kommen können. Christof Kipfer, Stabschef Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern und Ghazal Bohlouli, Übersetzerin und Dolmetscherin haben dies in einem Artikel mit eindrücklichen Beispielen veranschaulicht.<sup>6</sup>

### **3.5. Kurze Unterbrechungen bei langen Verhandlungen**

[Rz 21] Die korrekte und vollständige Verdolmetschung ist äusserst anspruchsvoll und erfordert absolute Konzentration. Da die Konzentrationsfähigkeit nach einer gewissen Zeit nachlässt, wechseln sich zum Beispiel Konferenzdolmetschende nach jeweils einer halben Stunde ab. Die Anforderungen an die Konzentrationsfähigkeit mögen im Konsekutivdolmetschen etwas geringer sein, ausserordentlich hoch sind sie allemal. Zudem sprechen Konsekutiv-Dolmetschende doppelt so viel wie die involvierten Parteien, da sie alle Redebeiträge verdolmetschen. Lange Verhandlungen sollten daher unbedingt durch Pausen unterbrochen werden.

## **4. Qualitätssicherung durch Ansprechstelle**

[Rz 22] Gerichte und Behörden müssen sich in ihrer Zusammenarbeit mit Dolmetschenden an eine Ansprechstelle wenden können, welche die unterschiedlichen Aufgaben der Qualitätssicherung und Information übernimmt. Eine solche Stelle ist zuallererst ein wichtiger Partner der Richterinnen und Richter, indem sie diese bei der Auswahl der passenden dolmetschenden Person unterstützt und Rückmeldungen zu den geleisteten Einsätzen entgegennimmt. Auch die Information und Sensibilisierung bezüglich der Zusammenarbeit mit Dolmetschenden liegt in der Verantwortung dieser Stelle. Sie stellt Richtlinien oder Merkblätter zum Dolmetschen zur Verfügung und arbeitet darauf hin, dass diese den Richterinnen und Staatsanwälten auch bekannt sind. Eine solche Stelle ist aber auch gegenüber den Dolmetschenden die zentrale Ansprechstelle: Sie ist zuständig für die Erstellung und Pflege des Dolmetscherverzeichnisses, pflegt den Kontakt zu den Dolmetschenden und bietet ihnen Möglichkeiten von Begleitung oder Weiterbildung an, zum Beispiel in Form von Austausch- und Beratungssitzungen, von Inter- und Supervision oder mithilfe von thematischen oder dolmetschetechnischen Weiterbildungsveranstaltungen.

[Rz 23] Das Obergericht des Kantons Zürich nahm mit der Zentralstelle/Fachgruppe für das Dolmetscherwesen diesbezüglich schweizweit eine Vorreiterrolle ein, weitere Kantone folgen nun. Wo eine entsprechende Stelle nicht von den Justizbehörden selber aufgebaut und betrieben wer-

---

<sup>6</sup> CHRISTOF KIPFER und GHAZAL BOHLOULI; Projekt Professionalisierung des Dolmetscherwesens – Update; N'ius 2016, Heft 19. S. 31–36.

den soll oder kann, könnten diese Aufgaben auch von den bereits bestehenden und durch die kantonalen Integrationsprogramme finanziell unterstützten regionalen Vermittlungsstellen übernommen werden. Diese verfügen über langjährige Erfahrung in der Planung und Abwicklung von Dolmetscheinsätzen sowie in der Qualitätssicherung, Begleitung und Weiterbildung von Dolmetschenden für den Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich. Ein fachlicher Austausch oder eine Zusammenarbeit zwischen regionalen Vermittlungsstellen und behördlichen Ansprechstellen in Bezug auf Standards, Qualitätskriterien und Angebote der Begleitung und Weiterbildung wäre wünschenswert und für beide Seiten bereichernd.

---

LENA EMCH-FASSNACHT ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Projektverantwortliche bei INTERPRET.

INTERPRET ist die nationale Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln und nimmt in dieser Funktion vom Bund (SEM und BAG) mandatierte Aufgaben der Qualitätssicherung und Öffentlichkeitsarbeit wahr.